

GESETZLICH BEDINGTE ABWESENHEIT ALS MITGLIED EINER WAHLKOMMISSION

Rechtsquellen: DPR 10.01.1957, Nr. 3 Artikel 35

Gesetz 29.01.1992, Nr. 69

M.R. 14.06.1990, Nr. 160

Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 28.05.1990, Nr. 62

Übersicht:

Freistellung 100 % Bezahlung für die notwendige Zeit, um die Tätigkeit des Präsidenten/der Präsidentin, des Stimmzählers/der Stimmzählerin, des Sekretärs/der Sekretärin, des Listenvertreters/der Listenvertreterin oder, im Falle von Referendum, des Promotors/der Promotorin, auszuüben

Ausgleichsruhetag 100 % Bezahlung auf Antrag als Ausgleich für Sonn- und Feiertage, an welchen Wahlhandlungen anstehen

GESETZLICH BEDINGTE ABWESENHEIT ZUR AUSÜBUNG DES WAHLRECHTES

Rechtsquellen: Gesetz 24.12.1954, Nr. 1228 Artikel 2

Gesetz 30.05.1989, Nr. 223 Artikel 13

LKV 23.04.2003 Anlage 4 Artikel 2

M.R. 13.01.1993, Nr. 11

M.R. 01.12.1992, Prot. Nr. 6719/92/10.0.235

Übersicht:

für die unbedingt notwendige Zeit 100 % Bezahlung

- wenn die Änderung des Wohnsitzes nicht erfolgt ist

- im Rahmen des bezahlten Sonderurlaubes aus persönlichen, familiären Gründen

1 Tag oder 2 Tage 100 % Bezahlung

- wenn die Änderung des Wohnsitzes innerhalb von 20 Tagen mitgeteilt, aber von der Verwaltung noch nicht durchgeführt wurde

- ein Tag für Entfernungen über 350 km bis 700 km

- zwei Tage für Entfernungen über 700 km